

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Groß Mohrdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 26.11.2002

- 1. Änderung vom 17.08.2005**
- 2. Änderung vom 13.09.2006**
- 3. Änderung vom 26.07.2007**
- 4. Änderung vom 03.09.2008**
- 5. Änderung vom 23.09.2009**
- 6. Änderung vom 05.05.2010**
- 7. Änderung vom 26.09.2011**
- 8. Änderung vom 01.08.2012**
- 9. Änderung vom 04.09.2013**
- 10. Änderung vom 03.09.2014**
- 11. Änderung vom 02.09.2015**
- 12. Änderung vom 01.02.2017**
- 13. Änderung vom 07.02.2018**
- 14. Änderung vom 08.05.2019**
- 15. Änderung vom 19.02.2020**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Mohrdorf ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Barthe/Küste (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Groß Mohrdorf besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 5 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene

a)	0,1 ha Gebäude- und Freiflächen Straßen, Wege, Plätze, Bahngelände, Flugplatz historische Anlagen	2,94 €
b)	0,1 ha Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerplatz, Betriebsflächen	2,06 €
c)	0,1 ha Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen ungenutzte Verkehrsflächen, Verkehrsbegleitflächen	1,63 €
d)	0,1 ha Erholungsfläche, Grünanlagen Abbauland, Halde Schiffsverkehrsanlagen Acker, Grünland, Kleingarten, Obst Schutzflächen, Friedhof	1,19 €
e)	0,1 ha Wald, Gehölz, Latschenkiefer	0,88 €
f)	0,1 ha Brachland, Soll, Unland, Moor, Heide	0,75 €
g)	0,1 ha Fließgewässer, Hafenbecken, Stehendes Gewässer	0,40 €
h)	0,1 ha Meer	0,31 €

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht für Bauland nach Abs. 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstücks nicht baulich genutzt werden (z.B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 1 werden die jeweils letzten auf 0,5 bzw. 1,0 ha aufzurundenden Teilflächen zunächst addiert und nur bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 werden je angefangene 0,1 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet
- des Schöpfwerkes Prohn für Flächen nach Abs. 3, Buchst. a) und b) 2,46 €, für alle übrigen Flächen 1,23 €,
 - des Schöpfwerkes Wendisch-Langendorf für Flächen nach Abs. 3, Buchst. a) und b) 4,80 €, für alle übrigen Flächen 2,40 €
 - des Schöpfwerkes Klausdorf für Flächen nach Abs. 3, Buchst. a) und b) 3,47 €, für alle übrigen Flächen 1,74 €

- des Schöpfwerkes Zarrenzin für Flächen nach Abs. 3, Buchst. a) und b) 4,43 €, für alle übrigen Flächen 2,21 €
- und des Deiches Wendisch-Langendorf 0,42 € erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel erfolgt ist, zu entrichten. Soweit ein Wechsel der Gebührenpflichtigen im Grundbuch nicht eingetragen ist, werden Berichtigungen auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind durch den bisherigen Gebührenpflichtigen zu beantragen und zu begründen.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die 15. Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Mohrdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe-Küste“ tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachung der 15. Änderung: 26.02.2020-12.03.2020